

ABSCHLUSSBERICHT

Überprüfung Pyrotechnik
Lagerung und Verkauf 2022

Impressum

Herausgeber

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz
Kaiser-Friedrich-Straße 7 • 55116 Mainz
Telefon: 06131/6033-0

www.lfu.rlp.de

Januar 2023

© Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz 2023

Nachdruck und Wiedergabe nur mit Genehmigung des Herausgebers

Ausgangssituation

Feuerwerksartikel sind pyrotechnische Gegenstände, die explosionsgefährliche Stoffe enthalten. Von diesen Artikeln können immer erhebliche Gefahren ausgehen.

Am 11. Juni 2017 wurde das Sprengstoffgesetz der Richtlinie 93/15/EWG zur Harmonisierung der Bestimmungen über das Inverkehrbringen und die Kontrolle von Explosivstoffen für zivile Zwecke angepasst. Insbesondere die Neufassung des

§ 33 a Abs. 2 i. V. mit § 36 SprengG überträgt den Bundesländern die Zuständigkeit über die Maßnahmen zur Marktüberwachung von Explosivstoffen und pyrotechnischen Gegenständen. Die Verordnung EG Nr. 765/2008 fordert, dass nur die Produkte in den freien Warenhandel gelangen dürfen, deren Qualität sichergestellt ist. Neben der Konformitätsbewertung soll dies nach Kapitel III durch Marktüberwachung erfolgen. Die Schwerpunkte der Marktüberwachung für pyrotechnische Gegenstände werden im Artikel 14 der Richtlinie 2007/23/EG festgelegt. Die darin geforderten Maßnahmen des Marktüberwachungsprogramms wurden anhand einer Checkliste überprüft. Somit ist das Landesprojekt „Überprüfung Pyrotechnik Lagerung und Verkauf“ Teil der Marktüberwachung pyrotechnischer Gegenstände in Rheinland-Pfalz.

Weiterhin sind die Überwachungsbehörden in Nr. 30.6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Sprengstoffgesetz aufgefordert, die Einhaltung der Vorschriften über den Vertrieb und die Verwendung pyrotechnischer Gegenstände, insbesondere am Jahresende, zu überwachen.

Die pyrotechnischen Gegenstände werden nach § 3a Abs. 1 Nr. 1 bis 3 Sprengstoffgesetz in 8 Kategorien eingeteilt:

- Kategorie 1 – Kleinstfeuerwerk: z. B. Tischfeuerwerk, Wunderkerzen
- Kategorie 2 – Kleinf Feuerwerk: z. B. Raketen, China-Böllern
- Kategorie 3 – Mittelfeuerwerk: z. B. Gartenfeuerwerk
- Kategorie 4 – Großfeuerwerk: z. B. Feuerwerksbomben
- Kategorien T1 und T2 - pyrotechnische Gegenstände für Bühne und Theater: z. B. Fontänen, Vulkane
- Kategorien P1 und P2 - pyrotechnische Gegenstände für technische Zwecke: z. B. Airbags, Gurtstraffer, Rauchkörper, Seenotsignale

Hierbei ist zu beachten, dass pyrotechnische Gegenstände der Kategorien 3, 4, T2 und P2 nur mit behördlicher Erlaubnis verwendet werden dürfen.

Vor dem Hintergrund steigender Zahlen an Corona-Erkrankungen wurde der Verkauf von Pyrotechnik an Silvester in den Jahren 2020 und 2021 gemäß den Bund/Länder-Gipfeln verboten. Zudem galten Verbote zum Abbrennen von Feuerwerken auf publikumsträchtigen Plätzen, die durch die Kommunen festgelegt wurden. Zum Jahreswechsel 2022/2023 hoben Bund und Länder die gesetzlichen Corona-Schutzmaßnahmen diesbezüglich auf. Der Verkauf durfte wieder, wie gewohnt, stattfinden.

Projektziel

Ziel des vorliegenden Projektes war, den Verkauf und die Aufbewahrung des erlaubnisfreien Silvesterfeuerwerks der Kategorien 1 und 2 durch die Regionalstellen Gewerbeaufsicht vor Ort zu überprüfen. Dieses Projekt wurde vom Landesamt für Umwelt gemeinsam mit den Regionalstellen Gewerbeaufsicht vorbereitet. In einem Informationsflyer waren die wichtigsten Regelungen zum Verkauf und der Aufbewahrung von Silvesterfeuerwerk zusammengefasst. Dieser Flyer wurde in Papierform entweder vor Beginn oder während der Revisionen an die Verkaufsstellen verteilt. Außerdem konnte man den Informationsflyer im Vorfeld auch im Internet herunterladen.

Die Aufbewahrung und der Vertrieb pyrotechnischer Gegenstände unterliegen den Bestimmungen des Sprengstoffgesetzes. Die Sicherheitsvorschriften des Sprengstoffrechtes haben zum Ziel, einen unbeabsichtigten Brand während der Aufbewahrung und Unfälle beim Erwerb der Feuerwerkskörper zu verhindern, um Beschäftigte und Verbraucher zu schützen. Die Kontrollen sollen diese Vorgaben des Sprengstoffrechtes sicherstellen.

Im Zeitraum vom 13. bis 31. Dezember 2022 wurden von den Regionalstellen Gewerbeaufsicht insgesamt 402 Verkaufsstellen aufgesucht. Hiervon waren 97 reine Lagerungskontrollen, die vor dem offiziellen Verkauf durchgeführt wurden. Die Überprüfungen orientierten sich an Hand einer gemeinsamen Checkliste, die die Revisionsbereiche: Anzeige, Verkauf und Lagerung enthielt. Die Ergebnisauswertung und die Erstellung des Abschlussberichtes erfolgten zentral im Landesamt für Umwelt.

Die Ergebnisse

Bei 149 (37,1 %) aller Verkaufsstellen wurden mehrere Mängel, mindestens jedoch einer der folgenden, festgestellt:

Anzeige

Beim erstmaligen Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen muss der Inhaber eines Betriebes diese Tätigkeit bei der Regionalstelle Gewerbeaufsicht anzeigen. In dieser Anzeige muss eine verantwortliche Person benannt sein. Bei Beendigung der Verkaufstätigkeit von pyrotechnischen Gegenständen oder bei einem Wechsel der verantwortlichen Person ist dieses der Regionalstelle Gewerbeaufsicht in einer Folgeanzeige bekannt zu geben. In fünf Fällen lagen die Anzeigen für den Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen nicht vor. Ein Grund hierfür war, dass einige Verkaufsstellen die Anzeige irrtümlich an eine nicht zuständige Behörde gesandt hatten. Die aktuellen verantwortlichen Personen waren in acht Anzeigen nicht benannt.

Verkauf

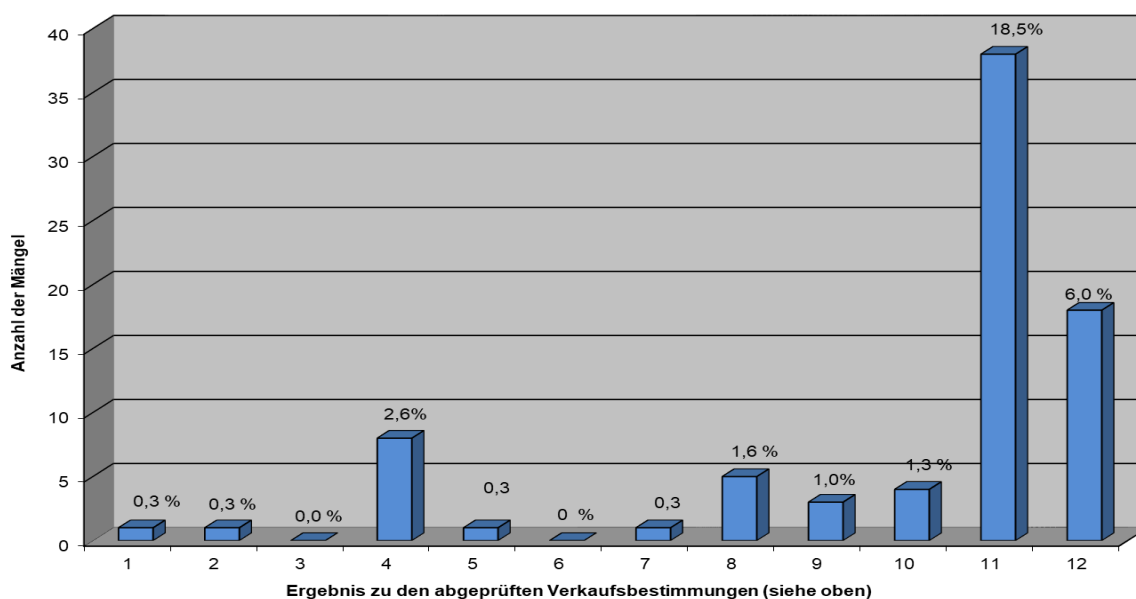
Im Verkaufsraum wurde überprüft, ob

1. der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 2 nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren oder der Kategorie 1 nicht an Kinder unter 12 Jahren erfolgte,
2. ein Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen nicht außerhalb der Verkaufsräume (Kiosk, Verkaufspassagen) stattfand,

3. in Schaufenstern nur pyrotechnische Gegenstände in Blisterverpackungen ausgestellt waren (Vermeidung einer unbeabsichtigten Entzündung),
4. die Verkaufsstände vom Verkaufspersonal einsehbar waren,
5. der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen in Selbstbedienung nur in Blisterverpackungen erfolgte,
6. die pyrotechnischen Gegenstände ohne Blisterverpackung nur in geschlossenen Schaukästen ausgestellt wurden,
7. Gebrauchsanweisung und des Konformitätszeichens auf jeder Verpackungseinheit (auch der Kleinsten) vorhanden war,
8. Produktmängel festgestellt wurden,
9. nicht mehr als 14 kg Netto-Explosivstoff-Masse (NEM) der pyrotechnischen Gegenstände ohne Blisterverpackungen im Verkaufsraum aufbewahrt wurden,
10. nicht mehr als 70 kg NEM der pyrotechnischen Gegenstände mit und ohne Blisterverpackungen im Verkaufsraum aufbewahrt wurden,
11. im Verkaufsraum auf das Rauchverbot und das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer hingewiesen wurde und
12. geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung vorhanden waren.

Die Auswertung der festgestellten Mängel zeigt Abb. 1

Abb. 1: Mängelverteilung beim Verkauf von Silvesterfeuerwerk der Kategorien 1 + 2



Etwa 70 % der aufgesuchten Verkaufsräume waren beanstandungsfrei.

Mängel im Zusammenhang mit dem Verkauf konnten in der Regel sofort nach mündlicher Anordnung durch Entfernung, Umräumen, Anbringen von Hinweisschildern beseitigt werden.

Fünf aufgerissene oder beschädigte Verpackungen sowie zwei Kartons mit veralteter Ware (Kennzeichnung) wurden vorgefunden und entfernt.

Lagerung

Eine Überschreitung der genehmigungsfreien Lagermenge in Lagerräumen mit allgemeinen bzw. zusätzlichen Anforderungen sowie in Containern (ortsbewegliche Lagerung) wurde lediglich in 2 (0,5 %) Fällen beanstandet. Das fehlende Hinweisschild auf das Rauchverbot und das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer wurde in 61 (15,2 %) Fällen festgestellt. Fehlende geeignete Einrichtungen zur Brandbekämpfung, bzw. Zugänglichkeiten zu Feuerlöschern wurden in 23 (5,7 %) Lägern bemängelt.

Weitere Verstöße waren:

- Aufbewahrung erfolgte unmittelbar neben brennbaren Materialien sowie Lithium-Ionen-Akkumulatoren und deren Ladestationen (9 Fälle).
- In einem Fall wurde die Ware nicht in den bauartgeprüften Originalverpackungen gelagert.
- Brandschutztüren waren nicht geprüft oder standen offen (15 Fälle).
- Pyrotechnische Gegenstände wurden unmittelbar im Bereich der Brandschutztüren, Rettungswege, Fluchttunnel und Notausgangstüren aufbewahrt (5 Fälle).

Fazit

Infolge der Corona-Pandemie wurde ein staatliches Verkaufsverbot von Silvesterfeuerwerk der Kategorie 2 in den Jahren 2020 und 2021 verhängt. In diesen Jahren fanden nur eingeschränkte Kontrollen von Kleinstfeuerwerken der Kategorie 1 statt. Nach Aufhebung dieser Maßnahmen konnten im Jahr 2022 die Überprüfungen wieder in vollem Umfang durchgeführt werden.

In 142 Fällen wurden Mängel nach mündlichen Hinweisen (teilweise mit sofortiger Anordnung) beseitigt, wie Entfernung, Umräumen, Anbringen von Hinweisschildern.

An 7 Verkaufsstellen ergingen Revisionsschreiben.

Formale Mängel, wie z. B. der fehlende Hinweis auf das Rauchverbot sowie das Verbot zum Umgang mit offenem Feuer, das Fehlen von geeigneten Feuerlöschern oder Feuerlöscher mit abgelaufenem Prüfdatum machten wie in den vergangenen Prüfperioden den größten Anteil aus.

Wirklich sicherheitsrelevante Mängel wurden im Rahmen der Marktüberwachung nach Artikel 14 der Richtlinie 2007/23/EG nicht festgestellt.

Die routineartige Marktüberwachung sorgt in der Regel für eine Sensibilisierung gegenüber den Sicherheitsaspekten des Sprengstoffrechts bei Inhabern von Geschäften, Marktleitern und dem Verkaufspersonal. Dies alles dient u. a. auch dem Schutz der Verbraucher.